

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen
an die Kreisverwaltungsbehörden
- ausschließlich per Mail -

Name
Jochen Schönweiß

Telefon

Telefax

E-Mail
Ref64-Testungen@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G64v-G8000-2022/2143-1

München,
29.06.2022

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Neufassung der TestV vom 29.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Neufassung der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV) vom 29.06.2022 werden die kostenfreien Bürgertests für alle eingeschränkt.

Die Änderungsverordnung tritt – vorbehaltlich der Regelungen zur Vergütungshöhe, welche am 01.07.2022 in Kraft treten – am Tag nach der (heutigen) Verkündung im Bundesanzeiger, mithin **morgen, den 30.06.2022 in Kraft. Die unten dargestellten Änderungen zu den Testansprüchen, Nachweiserfordernissen, etc. gelten damit bereits ab morgen, den 30.06.2022.**

Im Folgenden möchten wir Sie über die wichtigsten Änderungen sowie deren Bedeutung für die Praxis in Kenntnis setzen.

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marienator

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

1. Neue Liste zulässiger Antigentests

Die Liste zulässiger und damit abrechnungsfähiger Antigentests findet sich nunmehr gem. § 1 Absatz 1 Satz 5 und Satz 6 TestV n.F. unter www.pei.de/sarscov-2-ag-tests.

2. Einschränkung der Bürgertestungen

Mit Wirkung zum 30.06.2022 werden die anlasslosen Testungen asymptomatischer Personen (sog. Bürgertestungen nach § 4a TestV a.F.) eingeschränkt.

Die Möglichkeit der Testung von nachweislich infizierten Personen, Kontaktpersonen, Personen mit Voraufenthalt in Virusvariantengebieten, bei Ausbruchsgeschehen, in vulnerablen Einrichtungen insb. Krankenhäuser sowie Alten- und Pflegeheime, zur Bestätigung von positiven Antigenschnelltests, etc. nach den §§ 2 bis 4 und 4b TestV bleiben unverändert erhalten.

Die Aufhebung der Kostenübernahme betrifft im Übrigen lediglich die Kosten für die Testung asymptomatischer Personen.

Bei symptomatischen Personen werden weiterhin die Krankenkassen im Rahmen der Krankenbehandlung die Kosten insoweit veranlasster Testungen (i. d. R. PCR-Testungen) übernehmen. Bezüglich des Begriffs der Asymptomatik in diesem Sinne wird auf die Ausführungen im GMS vom 15.02.2022 unter Ziffer 4 Bezug genommen.

Für bestimmte Personengruppen soll es weiterhin (kostenfreie) Testungen geben.

Die Neufassung der TestV sieht insoweit vor, dass § 4a (Bürgertestung) durch einen neuen § 4a (Bürgertestung) ersetzt wird, der wie folgt lautet:

„(1) Folgende asymptomatische Personen haben Anspruch auf Testung mittels PoC-Antigen-Tests:

1. *Personen, die zum Zeitpunkt der Testung das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,*
 2. *Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, zum Zeitpunkt der Testung nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten,*
 3. *Personen, die zum Zeitpunkt der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben,*
 4. *Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist,*
 5. *Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4,*
 6. *Personen, die an dem Tag, an dem die Testung erfolgt,*
 - a) *eine Veranstaltung in einem Innenraum besuchen werden oder*
 - b) *zu einer Person Kontakt haben werden, die*
 - aa) *das 60. Lebensjahr vollendet hat oder*
 - bb) *aufgrund einer Vorerkrankung oder Behinderung ein hohes Risiko aufweist, schwer an COVID-19 zu erkranken,*
 7. *Personen, die durch die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts eine Warnung mit der Statusanzeige erhöhtes Risiko erhalten haben,*
 8. *Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt sind,*
 9. *Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,*
 10. *Personen, die mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt leben.*
- (2) *Bei Testungen nach Absatz 1 Nummer 6 und 7 hat die zu testende Person einen Eigenanteil in Höhe von 3 Euro an den Leistungserbringer zu*

leisten. Dieser Eigenanteil kann auch von dem Land getragen werden, in dem die Testung durchgeführt wird.“

Der neue § 4a TestV sieht damit eine Binnendifferenzierung vor. Während die in Absatz 1 Nummern 1 bis 5 und 8 bis 10 genannten Personengruppen weiterhin einen Anspruch auf eine vollständig kostenfreie Testung haben, haben die in Absatz 1 Nummern 6 und 7 genannten Personengruppen gemäß Absatz 2 Satz 1 bei jeder Testung einen Eigenanteil in Höhe von 3,00 EUR zu leisten. Der Eigenanteil kann nach den Ausführungen des Bundes entweder in Bar oder durch Kartenzahlung geleistet werden. Die Details wird der Bund noch auf seiner Internetseite veröffentlichen.

Der Freistaat Bayern wird vorerst von der in § 4a Absatz 2 TestV n.F. vorgesehenen Option keinen Gebrauch machen, um für einzelne Personengruppen des § 4a Absatz 1 Nummer 6 und 7 die Eigenanteile zu übernehmen. Alle besonders schützenswerten Gruppen erhalten grds. bereits einen kostenlosen Testanspruch.

In den lokalen Teststellen werden weiterhin nur vollständig kostenfreie Testungen und damit keine Testungen mit Eigenanteil nach § 4a Absatz 1 Nummer 6 und 7 TestV n.F. angeboten werden. Insoweit ist auf die privaten Anbieter (Arztpraxen, Apotheken, weitere Leistungserbringer) zu verweisen.

Einzelne ausgewählte Personengruppen:

- Absatz 1 Nummer 2: Zu den Personen, die sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen lassen können, zählen nach der Verordnungsbegründung des Referentenentwurfs derzeit entsprechend der Empfehlung der Ständigen Impfkommission beispielsweise Schwangere während des ersten Trimesters. Dies gilt auch bis zu drei Monate nach Wegfall der medizinischen Kontraindikation. Schwangere haben somit bis zum Ende des zweiten Trimesters Anspruch auf kostenfreie Testung.
- Absatz 1 Nummer 4: Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer bei der Person selbst nachgewiesenen Infektion mit dem

Coronavirus SARS-CoV-2 in Absonderung befinden, haben ebenfalls einen Anspruch auf eine kostenfreie Testung, wenn die Testung zur Beendigung ihrer Absonderung erforderlich ist.

- Absatz 1 Nummer 5: Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 umfasst insbesondere Besucher von Personen, die zum Beispiel in einem Krankenhaus oder einer stationären Pflegeeinrichtung untergebracht sind. Die Aufnahme dieser Personengruppe in § 4a TestV n.F erachten wir als sehr sinnvoll, da diese Personen zur Entlastung der Einrichtungen nun weiterhin bei sämtlichen Leistungserbringern nach § 6 Absatz 1 TestV unter voller Erstattung auch der Durchführungskosten getestet werden können. Daneben bleibt die Möglichkeit von Testungen durch die Einrichtungen selbst im Rahmen ihres einrichtungsbezogenen Test- und Hygienekonzepts nach § 4 Absatz 1 Satz 5 TestV laut Verordnungsbegründung ausdrücklich erhalten.
- Absatz 1 Nummer 6 Buchst. a: Personen, die am selben Tag eine Veranstaltung in einem Innenraum besuchen, erhalten ausweislich der Verordnungsbegründung ebenso einen Anspruch auf Testung, weil bei einer Teilnahme an einer Veranstaltung in Innenräumen, die über einen längeren Zeitraum andauert, sei dies etwa ein Konzert, eine Familienfeier oder ein Volksfest, das Risiko einer Infektion grundsätzlich erhöht sei. Dies rechtfertigt im Sinne des Infektionsschutzes und der Vermeidung sogenannter „Super Spreader Events“ einen Anspruch auf Testung unter Zahlung einer Eigenbeteiligung von 3 EUR.
- Absatz 1 Nummer 6 Buchst. b: Auch Personen, die am selben Tag Kontakt zu einer besonders vulnerablen Person haben werden, haben einen Anspruch auf Testung mit Eigenbeteiligung von 3 EUR. Besonders vulnerable Personen sind Personen ab 60 Jahren (aa), da bei Personen ab 60 Jahren das Risiko einer schweren Erkrankung an Covid-19 deutlich ansteigt, und Personen mit Vorerkrankungen oder Behinderungen (bb), bei denen ein hohes Risiko besteht, schwer an Covid-19 zu erkranken, nach der Verordnungsbegründung zum Referentenentwurf etwa Krebserkrankungen, COPD, Diabetes mellitus oder chronische Nierenerkrankungen.

- Absatz 1 Nummer 8: Einen Anspruch auf kostenfreie Bürgertestung haben weitergehend Leistungsberechtigte, die im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Personen beschäftigen, sowie Personen, die bei Leistungsberechtigten im Rahmen eines Persönlichen Budgets nach § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt sind.
- Absatz 1 Nummer 9: Einen Anspruch auf kostenfreie Bürgertestung haben ab dem 30.06.2022 auch weiterhin Pflegepersonen im Sinne des § 19 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Pflegerische Angehörige). Hier wurde eine Forderung Bayerns aufgegriffen, da diese die Pflegeeinrichtungen entlasten. Aufgrund des Verweises auf lediglich § 19 Satz 1 SGB XI sind alle pflegenden Angehörigen von der Nummer Nr. 9 umfasst.
- Absatz 1 Nummer 10: Personen, die mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt leben, haben ebenfalls einen Anspruch auf Testung, da in solchen Fällen stets von einer gewissen Nähe und Kontaktintensität auszugehen ist, die ein erhebliches Infektionsrisiko begründen können.

Im Übrigen weisen wir ergänzend auf die aktualisierten FAQs des BMG unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-test-strategie/faq-covid-19-tests.html#c22215> hin.

3. Streichung medizinischer Labore aus § 6 Abs. 1 Nr. 3 TestV

Mit Wirkung zum 30.06.2022 wurden medizinische Labore aus § 6 Absatz 1 Nummer 3 TestV n.F. gestrichen. Damit sind medizinische Labore nicht mehr qua Verordnung als Leistungserbringer zu qualifizieren und damit berechtigt, Leistungen auf Grundlage der TestV durchzuführen und abzurechnen, sondern bedürfen hierzu einer Beauftragung im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 TestV. Die Folgen dieser Streichung sind noch nicht vollständig absehbar. Künftig werden Teststellen zumindest das Beauftragungserfordernis nicht mehr dadurch umgehen können, dass sie sich als medizinisches Labor gerieren. Inwieweit bereits medizinische Labore, bei denen eine fachärztliche Befundung erfolgt, zugleich Arztpraxen im Sinne von § 6 Absatz 1

Nummer 3 TestV darstellen und damit auch in Zukunft Leistungserbringer im Sinne der TestV sind, ist noch mit dem Bund abschließend zu klären.

4. Wiedereinführung einer Ausschlussfrist zur Beauftragung weiterer Leistungserbringer

Mit Wirkung zum 01.07.2022 wird eine Ausschlussfrist zur Beauftragung weiterer Leistungserbringer wiedereingeführt. Ab dem 01.07.2022 dürfen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 6 TestV n. F. keine weiteren Beauftragungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 TestV mehr erfolgen.

Alle bisherigen weiteren Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 TestV gelten auch weiterhin als beauftragt, obgleich dies nicht ausdrücklich in § 6 TestV klargestellt wird. Dies gilt auch für bisherige Beauftragungen, die ausschließlich für die Durchführung von Bürgertestungen nach § 4a TestV a.F. erteilt wurden.

Ziffer 4 des Muster-Verwaltungsakts zur Beauftragung von weiteren Leistungserbringern lautet zwar insoweit: „Die Beauftragung endet mit Außerkrafttreten des § 4a TestV [...].“

Allerdings tritt § 4a TestV nicht außer Kraft, sondern wird nur mit der Neufassung der TestV inhaltlich dahingehend eingeschränkt, dass nunmehr nicht mehr alle asymptotischen Personen einen Anspruch auf Testung nach § 4a TestV haben, sondern nur noch die genannten Gruppen. Die Erteilung einer neuen, gesonderten Beauftragung für die Durchführung dieser Testungen ist demnach nicht erforderlich. Ggf. ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Beauftragung des jeweiligen Leistungserbringers auch auf andere Testarten nach der TestV (§§ 2, 3, 4, 4b) erweitert werden kann, oder stattdessen gänzlich widerrufen werden sollte.

Darüber, inwieweit bestehende Beauftragungen auch nach dem 01.07.2022 abgeändert bzw. angepasst werden können und ggf. weitere Standorte für bereits beauftragte Leistungserbringer noch zugelassen werden können,

werden wir noch gesondert informieren. Die Auswirkungen auf die Testinfrastruktur sind dabei abzuwarten.

5. Anpassung entsprechender Nachweispflichten

Mit der Einschränkung des § 4a TestV n.F. werden auch die entsprechenden Nachweispflichten angepasst. Gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 4 Buchst. a TestV n.F. besteht der Anspruch nach § 1 Absatz 1 Satz 1 TestV auf Testungen durch beauftragte Leistungserbringer (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 TestV) und Leistungserbringer qua Verordnung (§6 Absatz 1 Nummer 3 TestV; z.B. Apotheken und Arztpraxen) nur:

- wenn bei Testungen nach § 4a TestV gegenüber dem Leistungserbringer zum Nachweis der Identität der zu testenden Person ein amtlicher Lichtbildausweis oder, soweit die zu testende Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein sonstiger amtlicher Lichtbildausweis vorgelegt wurde. **Zusätzlich** muss nach § 6 Absatz 3 Nummer 4 Buchst. b TestV n.F. der Nachweis, dass die zu testende Person aus einem der in § 4a Absatz 1 TestV n.F. genannten Gründe anspruchsberechtigt ist, vorgelegt worden sein.
- wenn im Fall des § 4a Absatz 1 Nummer 2 ein ärztliches Zeugnis im Original darüber, dass die zu testende Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann und
- im Fall des § 4a Absatz 1 Nummer 10 ein Nachweis über das Testergebnis der infizierten Person und ein Nachweis der übereinstimmenden Wohnanschrift, vorgelegt worden ist.
- Zuletzt besteht der Anspruch nach § 1 Absatz 1 Satz 1 TestV auf Testungen durch beauftragte Leistungserbringer (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 TestV) und Leistungserbringer qua Verordnung (§6 Absatz 1 Nummer 3 TestV; z.B. Apotheken und Arztpraxen) nach § 6 Absatz 3 Nummer 5 TestV n.F. nur, wenn bei Testungen
 - von Personen, die an dem Tag, an dem die Testung erfolgt, eine Veranstaltung in einem Innenraum besuchen werden (§ 4a Absatz 1 Nr. 6 Buchst. a TestV n.F.) oder zu einer Person Kontakt haben werden, die das 60. Lebensjahr vollendet hat (§ 4a Absatz 1 Nr. 6 Buchst. b, aa TestV

n.F.) oder aufgrund einer Vorerkrankung oder Behinderung ein hohes Risiko aufweist, schwer an COVID-19 zu erkranken (§ 4a Absatz 1 Nr. 6 Buchst. b, bb TestV n.F.) sowie

- bei Testungen von Personen, die durch die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts eine Warnung mit der Statusanzeige erhöhtes Risiko erhalten haben (§ 4a Absatz 1 Nummer 7 TestV n.F.)

die zu testende Person gegenüber dem Leistungserbringer eine Selbstauskunft darüber abgibt, dass die Testung zu einem in § 4a Absatz 1 Nummer 6 oder Nummer 7 genannten Zweck und unter Eigenbeteiligung in Höhe von 3 Euro durchgeführt wurde.

Insgesamt sind die Ausführungen des BMG zu den Nachweiserfordernissen noch recht vage und sollten klarer definiert werden, um praktischen Umsetzungsschwierigkeiten und Nachfragen vorzubeugen.

In seinen heute aktualisierten FAQs unter <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/nationale-teststrategie/faq-covid-19-tests.html> führt der Bund aus: „Wer eine kostenlose Testung in Anspruch nehmen möchte, muss sich gegenüber der testenden Stelle ausweisen und einen Nachweis erbringen“. Außerdem hat das BMG ein Formblatt für Pflegeeinrichtungen zum Nachweis der Testberechtigung von Besucherinnen und Besuchern zur Verfügung gestellt, welches wir im Anhang übermitteln. Wir fordern vorbehaltlich noch erfolgender verbindlicher Vorgaben durch den Bund möglichst niedrighschwellige Nachweismöglichkeiten. Pflegende Angehörige müssen demnach eine von der pflegebedürftigen Person unterschriebene Bestätigung (formloses Schriftstück) vorlegen. Diese sollte den Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum der zu pflegenden Person enthalten. Zudem sollte möglichst ein Nachweis vorgelegt werden, dass es sich bei der Person, die die Bestätigung ausstellt, auch tatsächlich um eine pflegebedürftige Person handelt (z.B. entsprechende Bescheinigung der Pflegeversicherung, Gutachten des Medizinischen Dienstes oder des Gutachters der Pflegeversicherung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit).

6. Reduktion der Vergütung für Sach- und Durchführungskosten

In der neuen TestV werden die Vergütungssätze reduziert wie folgt:

Die an die Leistungserbringer für die Leistungen der Labordiagnostik mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich der allgemeinen, insbesondere ärztlichen Laborleistungen, Versandmaterial und Transportkosten je Testung zu zahlende Vergütung wird von 43,56 EUR auf 32,39 EUR verringert, § 9 Satz 1 TestV n.F. Die Absenkung erfolgt unter Berücksichtigung der Entwicklung der für die Ermittlung der Vergütungshöhe relevanten Kostenfaktoren, insbesondere der notwendigen Sachkosten. Die in § 9 Satz 2 TestV geregelte Vergütung in Höhe von 30,00 EUR für PoC-NAT-Testungen durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Nummern 1 und 3 TestV bleibt unverändert erhalten.

Die Vergütung der Sachkosten für Antigenschnelltests wird nach § 11 Satz 1 TestV n.F. von 3,50 EUR auf 2,50 EUR verringert. Damit trägt der Bund der aktuellen Marktlage Rechnung.

Die an die berechtigten ärztlichen und nichtärztlichen Leistungserbringer zu zahlende Vergütung für Leistungen nach § 12 Absatz 1 wird von bisher 8 Euro auf 7 Euro verringert. Die Vergütung umfasst das Gespräch in Zusammenhang mit der Testung, die Entnahme des zu untersuchenden Körpermaterials, die PoC-Diagnostik, die Ergebnismitteilung sowie die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses inklusive der Erstellung eines Testzertifikates. Bei Testungen nach § 4a Absatz 1 Nummer 6 und 7 in Verbindung mit Absatz 2 beträgt die Vergütung für die Leistungserbringer nach dem neu eingefügten § 12 Absatz 1 Satz 2 TestV n.F. abweichend von Satz 1 4 EUR. Diese Vergütungsregelung berücksichtigt, dass die zu testende Person in diesen Fällen einen Eigenanteil von 3 Euro an den Leistungserbringer leistet.

Entsprechend der Regelung in § 12 Absatz 1 wird die Vergütung für die Durchführung von Antigen-Tests nach § 12 Absatz 3 Satz 1 von 8 Euro auf 7 Euro verringert.

Die Vergütung für die Überwachung von Selbsttests gemäß § 12 Absatz 2 TestV von 5,00 Euro pro Testung bleibt unverändert erhalten.

7. Auftragsdokumentation

Durch die Einfügung des § 7 Absatz 5 Satz 2 Nummer 9 TestV n.F. wird die Selbstauskunft Teil der Auftrags- und Leistungsdokumentation. Nach der Verordnungsbegründung zu Nummer 9 ist bei jeder Testung nach § 4a Absatz 1 Nummer 6 und 7 in Verbindung mit Absatz 2 die hierfür notwendige Selbstauskunft lokal personenbezogen zu dokumentieren. Zu erfassen sind der Testgrund und die Leistung des Eigenanteils. Mit der Unterschrift wird bei Tests nach § 4a Absatz 2 zudem ausdrücklich bestätigt, dass der Nachweis über die Voraussetzungen nach § 4a Absatz 2 erbracht worden ist. Die Angaben sind lokal zu dokumentieren und werden im Rahmen der Abrechnung nicht an die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns übermittelt. Sie sind aber im Rahmen einer Prüfung nach § 7a Absatz 1 und 2 auf Verlangen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns vorzulegen. Sie können in diesem Zusammenhang dazu genutzt werden, zu bewerten, ob die abgerechnete Testleistung tatsächlich und ordnungsgemäß erbracht wurde. Damit kann eine betrügerische Abrechnung erschwert werden.

8. Inkrafttreten und Laufzeit

Die Änderungsverordnung tritt – vorbehaltlich der Regelungen zur Vergütungshöhe, welche am 01.07.2022 in Kraft treten – am Tag nach der (heutigen) Verkündung im Bundesanzeiger, mithin **morgen, den 30.06.2022 in Kraft. Die oben dargestellten Änderungen zu den Testansprüchen, Nachweiserfordernissen, etc. gelten damit bereits ab morgen.**

Dass diese Kurzfristigkeit für die Praxis vor Ort höchst unbefriedigend sein dürfte, liegt auf der Hand. Wir hätten Sie gerne bereits deutlich frühzeitiger informiert. Leider sind unsere bereits seit Monaten gegenüber dem BMG geäußerten nachdrücklichen Forderungen nach frühzeitigen Informationen jedoch erneut unerhört geblieben. Die Verordnung wird bis zum 25.11.2022 verlängert.

Die genannten Änderungen werden wie gewohnt zeitnah in die Übersicht kostenloser Testmöglichkeiten für Personen in Bayern eingearbeitet und unter https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2021/11/uebersicht-testungen_26-11-2021.pdf eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Dr. Gregor Jaburek
Ministerialrat

Anlagen:

- FAQ Testen des BMG vom 29.06.2022
- Formblatt BMG - Pflegeeinrichtungen